

# Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2011/0231

Veranlasser / Verursacher

Datum: 06.10.2011

Aktenzeichen:

## Beschlussvorlage

**Kenntnisnahme von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2011 sowie Grundsatzbeschlussfassung über eine Abführung des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel an den Kreishaushalt**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2011	7	öffentlich
Kreistag	02.11.2011	15	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

a) Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

b) Es wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Zur Erfüllung der Auflage zu Ziffer 8 der Genehmigungsverfügung ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2011 vom Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen neben der Verzinsung des Stammkapitals ein Betrag in Höhe von 50 v.H. des jeweils ausgewiesenen Jahresgewinnes an den Kreishaushalt abzuführen.

**Begründung:**

Zu a)

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2011 mit Verfügung von 27. September 2011 genehmigt. Der Inhalt der Verfügung ist dem Kreistag nach § 29 Abs. 3 HKO bekannt zu geben.

Zu b)

Die Genehmigungsverfügung enthält zu Ziffer 8 die nachstehende Auflage:

„Der Umfang der Einrichtungen des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“ ist im Vergleich zu den anderen Landkreisen überdurchschnittlich und bindet erhebliche Finanzmittel des Landkreises. Der Landkreis hat daher dafür Sorge zu tragen, dass diese Einrichtungen ohne Einbeziehung von Zins- und Dividendenerträgen kostendeckend arbeiten. Einen angemessenen Teil der Zins- und Dividendenerträge hat der Eigenbetrieb dem kommunalen Haushalt durch eine Ausschüttung zuzuführen.“

Zur Erfüllung dieser Auflage wird daher vorgeschlagen, dass der Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen neben der seit Jahren durchgeführten Verzinsung des Stammkapitals einen Betrag in Höhe von 50 v.H. des ausgewiesenen Jahresgewinnes nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an den Kreishaushalt abführt.

Die Festsetzung des Abführungsbetrages ist – beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2011 – Bestandteil des Gewinnverwendungsbeschlusses im Rahmen der Beschlussfassung des Kreistages zu den jeweiligen Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes.

Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

**Anlage/n:**

<b>Beschreibung</b>
Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidium Kassel zur Haushaltssatzung 2011 vom 27.09.2011